



SATZUNG

Gemäß der Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung am 25.11.10 in Frankenthal
Fassung November 2010

Name: **Kreisvereinigung SeHT SelbständigkeitsHilfe
bei Teilleistungsschwächen
Ludwigshafen/Vorderpfalz e.V.**

Abkürzung: **KV SeHT LU/Vorderpfalz e.V.**

Anmerkung:

Alle Änderungen gegenüber früherer Fassung sind im weiteren Text kursiv deutlich gemacht.

§ 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Kreisvereinigung SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Ludwigshafen / V orderpfalz) e.V., Abkürzung: KV SeHT LU / Vorderpfalz e.V.. hat ihren Sitz in Ludwigshafen
- (2) Die Kreisvereinigung ist eine nachgeordnete Vereinigung der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung Rheinland Pfalz. Sie umfasst das Gebiet der Landkreise Ludwigshafen und Bad Dürkheim, sowie den Städten Ludwigshafen, Neustadt / Weinstraße, Frankenthal und Speyer.
- (3) Die Gründung der Stadt-/Kreisvereinigung erfolgt mit Zustimmung der Vorstände der Landesvereinigung Rheinland Pfalz und der Bundesvereinigung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Die Unterstützung und Koordination der Arbeit in den Gruppierungen dieser Vereinigung.
- (2) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.
- (3) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (4) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- (5) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere auf der Kreisebene.
- (6) Die Vereinigung kann im Rahmen ihrer Ziele den Kreis der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Landesvereinigung erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. Die Bundesvereinigung ist darüber zu unterrichten.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining).

- b) Ermöglichung eines längerfristigen selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (Begleitetes Wohnen).
- c) Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden sollen.
- d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 der Satzung aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Kreisvereinigung erwirbt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung durch Annahme der von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung und die Aufnahmebestätigung des Bundesvorstandes.
- (2) Die Stadt-/Kreisvereinigung (§ 1 Abs. 2) erwirbt die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung durch Annahme der von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung in der Mitgliederversammlung und die Aufnahmebestätigung des Landesvorstandes. Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder sein. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist durch alle volljährigen Familienmitglieder schriftlich zu erklären. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder erklären, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind zwei mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch eingeschriebene Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres oder bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit 3/4-Mehrheit aufheben, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) *fällt weg*
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung und führen einen in dieser Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Landes- und Bundesvereinigung ab.

§ 6 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Gründe - die Einberufung verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig offene Abstimmung beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Gesamtvorstandes in der Reihenfolge des/der Vorsitzenden, des/der ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Kassenwartes/Kassenwartin, der zwei Beisitzer/Beisitzerinnen *sowie der drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen*.
 - b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie für die Erweiterung der Vereinsaufgaben (§ 2) und die Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 4). *Eine*
 - c) Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Landesvereinigung Rheinland-Pfalz und der Bundesvereinigung;
 - d) die Beschlussfassung über den Haushalt und den Stellenplan;
 - e) die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Für den Erlass und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Kreisvereinigung eine Stimme, sowie der/die erste Vorsitzende, der/die erste/zweite Stellvertreter/Stellvertreterin der Landesvereinigung Rheinland Pfalz. Wenn keine Landesvereinigung besteht, geht das Stimmrecht an die Bundesvereinigung
- (9) Bei Familienmitgliedschaften wird die Zahl der Stimmen auf zwei begrenzt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus dem Vorstand, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenwartin und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Wählbar ist jedes Mitglied der Bundesvereinigung, der Landesvereinigung oder der Kreisvereinigung. Ein/eine Beisitzer/Beisitzerin muss nach Möglichkeit aus dem Kreis der Betroffenen sein.

- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt insbesondere den Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes auf.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- (5) ***neu: Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung, auch in pauschalierter Weise bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, gewährt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes. Die Entscheidung und die Höhe der Entschädigung ist den Kassenprüfern mitzuteilen.***

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks einen Beirat berufen.

§ 10 Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite Stellvertreter/Stellvertreterin sind im Sinne des § 26 BGB je allein vertretungsberechtigt. Er/sie stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung des Haushalts- und Stellenplanes ein. Im übrigen regelt er/sie die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern.
- (2) Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die erste und der/die zweite Stellvertreter/Stellvertreterin nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist bei einer Versammlung, die über den Antrag zur Auflösung der Vereinigung zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Nach Auflösung der Vereinigung oder Fortfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Stadt-/Kreisvereinigung der Landesvereinigung „SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen (Land) e.V.“ als der nächst höheren Vereinigung zu, die gemeinnützig anerkannt ist. Diese ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wenn keine Landesvereinigung besteht, fällt das Vermögen der Bundesvereinigung zu, mit der Verpflichtung, es ausschließlich für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom Datum beschlossen und wird im Vereinsregister des Gerichtes Ludwigshafen eingetragen.